

RS Lvwg 2015/10/9 LVwG-1-39/2015-R15

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.10.2015

Norm

StVO §20 Abs1

StVO §52 Z10a

VStG §6

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Anmerkung

Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof (24.10.2016, Ra 2015/02/0243) zurückgewiesen (unterliegt der einzelfallbezogenen Beurteilung).

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat nach einem Feualarm auf dem Weg zum Feuerwehrhaus mit seinem Privat PKW die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 49 km/h überschritten.

Da bei einem Einsatzfall wie dem vorliegenden auf Grund der umfassenden Alarmierung zahlreiche Einsatzkräfte zur Verfügung stehen und es bei der Feuerwehr außer dem Beschwerdeführer auch mehrere Gruppenkommandanten sowie Gruppenkommandanten-Stellvertreter gibt, liegt kein rechtfertigender Notstand vor.

Schlagworte

Geschwindigkeitsübertretung, Feuerwehrmann, Fahrt zum Feuerwehrhaus, kein rechtfertigender Notstand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2015:LVwG.1.39.2015.R15

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at